

BVG-REVISION – MEHRERE VARIANTEN IN DISKUSSION

Ausgangslage – Vorgaben des Bundesrats

Nebst der 1. Säule (AHV-Revision 21) gilt es auch für die berufliche Vorsorge Reformlösungen zu finden. Seit längerem wird das Kapitaldeckungsverfahren in der zweiten Säule durch den überhöhten gesetzlichen Mindestumwandlungssatz ausgehöhlt. Nach dem Scheitern der Reform der Altersvorsorge 2020 an der Urne im Herbst 2017 hat Innenminister Alain Berset die Sozialpartner beauftragt, einen Vorschlag für eine Reform des BVG zu erarbeiten.

Die Vorgaben des Bundesrats haben es in sich und werden nicht einfach zu erfüllen sein:

- Der Umwandlungssatz soll der Realität angepasst werden
- Das Leistungsniveau muss erhalten bleiben
- Die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten soll verbessert werden
- Die Debatte über das Rentenalter wird nicht in der BVG- sondern in der AHV-Revision geführt.

Vorschlag an den Bundesrat in Vernehmlassung

Die Sozialpartner (bestehend aus dem Arbeitgeberverband, dem Gewerbeverband, dem Gewerkschaftsbund und Travail Suisse) haben im Sommer 2019 dem Bundesrat einen Reformvorschlag zur BVG-Revision unterbreitet.

Alain Berset hat diesen Vorschlag praktisch unverändert übernommen und im Dezember 2019 in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauert bis Ende März 2020; läuft also in Kürze aus.

Der Kern der Vernehmlassungsvorlage bildet die Senkung des Mindestumwandlungssatzes in einem einzigen Schritt von heute 6,8% auf 6%.

Um den niedrigeren Umwandlungssatz abzufedern ist im Vorschlag eine Kompensation für die Übergangsgeneration vorgesehen. Ein monatlicher, lebenslanger Rentenzuschlag soll einen Ausgleich schaffen.

Der vorgesehene Rentenzuschlag soll abgestuft erfolgen:

- Für die ersten 5 Neurentnerjahrgänge CHF 200 pro Monat
- Für die nächsten 5 CHF 150
- Für die übernächsten 5 CHF 100
- Für die folgenden Festlegung durch Bundesrat

Eine zeitliche Begrenzung ist nicht festgelegt worden.

Weitere Reformpunkte sind ebenfalls vorgesehen. Als Knacknuss stellte sich in den bisherigen Diskussionen aber vor allem der Rentenzuschlag heraus. Dieser soll durch zusätzliche Lohnprozente von 0,5% je hälftig durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert werden. Dies stellt ein systemfremdes Umlageelement im Kapitaldeckungsverfahren dar.

Weitere Revisionsvorschläge

Nicht sehr überraschend kamen weitere Reformvorschläge auf den Tisch, die untenstehend zusammengefasst dargestellt werden. Das Parlament wird im Verlauf des Jahres also noch Diskussionsstoff haben.

Überblick Revisionsvorschläge

	Bundesrat	Gewerbeverband	PK-Verband ASIP	ASIP «light»
Mindestumwandlungssatz	6	6	5,8	6
Koordinationsabzug	CHF 12'443	CHF 24'885	60% d. AHV-Lohn	60% d. AHV-Lohn
Start Alterssparen	25	25	20	20
Altersgutschriften in %	9, 14	9, 14, 16, 18	9, 12, 16, 18	9, 12, 16
Rentenzuschlag in CHF	Bis CHF 200	0	0	0
Lohnprozente	+ 0,5%	0	0	0
Mehrkosten p.a. CHF (Schätzung)	3,1 Mrd.	1,5 Mrd.	2,7 Mrd.	2,1 Mrd.

Neue Blog-Einträge

- Globale Schulden - neuer Rekordwert – 25.2.2020

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://finanz-elearning.ch/blog/>

Neues Familienzulagenregister

Die Familienzulagen umfassen die Kinder, die Ausbildungs- und die Geburts- oder Adoptionszulagen. In vielen Fällen können mehrere Personen Anspruch auf Familienzulagen für das gleiche Kind haben. Gesetzlich ist aber klar geregelt, dass nur einer Person diese Familienzulagen ausbezahlt werden. Zur Verhinderung von Doppelbezügen wurde nun ein Familienzulagenregister eingeführt.

Wer erhält in welchem Fall die Familienzulagen? Hier die gesetzlichen Regelungen:

1. *Erwerbstätigkeitsprinzip: Die erwerbstätige Person hat gegenüber der nichterwerbstätigen Person Vorrang.*
2. *Prinzip der elterlichen Sorge: Sind beide Anspruchsberechtigten erwerbstätig, hat die Person mit der elterlichen Sorge Vorrang.*
3. *Obhutsprinzip: Wird die elterliche Sorge geteilt oder hat keiner der Anspruchsberechtigten die elterliche Sorge, so hat diejenige Person den Vorrang, bei der das Kind überwiegend lebt.*
4. *Wohnsitzprinzip: Leben beide Eltern und das Kind im selben Haushalt, hat diejenige Person den Vorrang, die ihre Erwerbstätigkeit im Wohnsitzkanton des Kindes ausübt.*
5. *Einkommensprinzip: Üben beide Eltern ihre Erwerbstätigkeit im bzw. beide ihre Erwerbstätigkeit ausserhalb des Wohnsitzkantons des Kindes aus, hat diejenige Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit Vorrang. Erzielt kein Elternteil ein Einkommen aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit, hat diejenige Person mit dem höheren Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit Vorrang.*

Die Reform der Ergänzungsleistungen tritt auf 1.1.2021 in Kraft

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 29. Januar 2020 beschlossen, die EL-Reform auf den 1.1.2021 in Kraft zu setzen. Zudem hat er die Ergebnisse der Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur Kenntnis genommen und die entsprechenden Verordnungsänderungen gutgeheissen.

Finanzberater des Jahres – spielerischer Branchenwettbewerb

Der Wettbewerb wird zum 15. Mal durchgeführt. Der Wettbewerbsschluss ist der 31. März 2020. Nutzen Sie diese spielerische Möglichkeit, um sich mit Berufskolleginnen und Berufskollegen zu messen. Weitere Infos und Registrierung siehe: <https://www.finanzberater-des-jahres.ch>